

In weiter unsicheren Zeiten Sonderregelungen zur Kurzarbeit maßvoll verlängern - Vorsorge für außergewöhnliche Krisen schaffen

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld

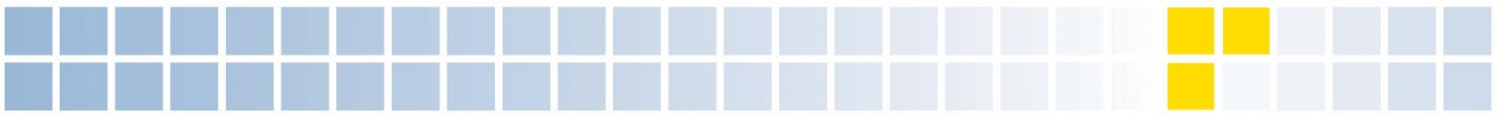
7. Dezember 2022

Die Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten ist gerade mit Blick auf den russischen Angriffskrieg und dessen Auswirkungen auf die Weltmärkte mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde im September 2022 für 157.000 Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt. Damit hat sich die Inanspruchnahme von konjunktureller Kurzarbeit gegenüber dem Vormonat etwas mehr als verdoppelt, bewegt sich aber dennoch weiterhin auf relativ niedrigem Niveau. Die Zahl der Personen in Anzeigen ist von Oktober auf November sogar wieder etwas zurückgegangen.

Nichtsdestotrotz gilt es vorbereitet zu sein und den Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll und finanziell vertretbar, den erleichterten Zugang zur Kurzarbeit (Absenkung des Mindestanforderungsniveaus der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten auf 10 %, Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden) und den Zugang der Zeitarbeit zur Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern. Vorrangiges Ziel muss es jedoch weiter sein, wieder aus der Krisenschleife und damit auch aus den Sonderregelungen zur Kurzarbeit herauszukommen. Kurzarbeit kann kein Dauerinstrument sein.

Für den Fall einer erneuten oder sich deutlich verschärfenden Krise sollte zudem der Instrumentenkasten der BA erweitert und schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung („Sonderkrisengeld“ oder „Notlagenkug“) ausgearbeitet und vorbereitet werden. Dieses für den Fall einer „Notfallsituation“ vorgesehene Instrument sollte nur dann greifen, wenn eine massenhafte Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld besteht oder akut droht. Eine Krise eines vergleichbaren oder sogar noch größeren Umfangs wie die Corona-Pandemie kann die BA nicht mehr in der Weise administrieren, dass die Betriebe zügig die zur Beschäftigungssicherung notwendige Unterstützung erhalten.

Wichtig bleibt die ohnehin schon stark belastete BA nicht zusätzlich administrativ und – sofern das Bundesarbeitsministerium (BMAS) eine Finanzierung über die Arbeitslosenversicherung plant – auch finanziell mit neuen und zusätzlichen Aufgaben wie z. B. der geplanten Bildungszeit zu belasten. Auch weitere Beitragssatzerhöhungen darf es gerade jetzt nicht geben.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.